

Bebauungsplan Nr.74, 4. Änderung < Schlei- Terrassen > der Stadt Kappeln

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

lfd. Nr.	angeschriebener TÖB	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
1.	Gemeinden Brodersby, Karby, Winnemark, Grödersby und Arnis	10.10.2022, 18.10.2022, 25.10.2022, 25.10.2022, 04.10.2022	Die beteiligten Nachbargemeinden Brodersby, Karby, Winnemark, Grödersby und die Stadt Arnis haben keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
2.	LLUR Nord Flensburg Abteilung: Immissionsschutz Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Regionaldezernat Nord - Technischer Umweltschutz-	13.10.2022	gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	27.09.2022	gegen die o.g. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 werden die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt Die bisherigen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung IV 624		bezüglich Ihrer untenstehenden Mail teile ich Ihnen mit, dass seitens der Landesplanungsbehörde unter Verweis auf Ziffer II. Nr. 2.3 des Erlasses <i>Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz</i> vom 01.05.2020 keine Stellungnahme abgegeben wird.	Wird zur Kenntnis genommen.

5.	Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein,	21.10.2022	Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlannonce. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. <i>Allgemeine Hinweise:</i> Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.

6.	Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat SG Regionalentwicklung	03.11.2022	der vorbeugende Brandschutz weist auf Folgendes hin: Für das Bauvorhaben ist eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasser -versorgung sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen. Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten und umzusetzen. Ich weiß aufgrund der teilweise möglichen auszuführenden weichen Bedachung vorsorglich auf den § 33 (2) „Dächer“ der LBO S-H und die darin beschriebenen Abstände hin. Die untere Denkmalschutzbehörde weist auf Folgendes hin: Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Es bestehen daher keine Bedenken und den vorliegenden Planunterlagen wird zugestimmt. Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
----	--	------------	---	---

7.	Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH	18.10.2022	zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Schleiterrassen“ der Stadt Kappeln für das Gebiet „Schleiterrassen“ nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Das neue Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich u.a. Änderungen in der Nummerierung der Paragraphen gegenüber der zuletzt gültigen Fassung (§ 77 alt → § 80 neu; §§ 78, 79 alt → § 81 neu; § 80 alt → §82 neu; § 150 alt → § 113 neu). Der B-Plan Nr. 74 enthält Festsetzungen und Hinweise zu einem küstenschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis für die Errichtung von Anlagen auf einem Steilufer (50m - Nutzungsverbotszone) nach § 78 Abs. 2 in Verbindung mit Abs.1 Nr. 4 LWG (alt). Diese Regelung über Nutzungsverbote an Steilufern besteht im novellierten LWG so nicht mehr, sondern sie ist inhaltsgleich in § 82 Abs. 1 Nr. 3 LWG (neu), allerdings mit Erweiterung auf einen 150 m - Streifen mit Bauverbot, enthalten. Nach § 82 Abs. 1 Nr. 3 LWG (neu) dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. In der am 07.03.2018 (in Kraft treten des B-Planes Nr. 74) gültigen Fassung des LWG bestand die Übergangsvorschrift § 150 LWG (alt), die in Abs. 4 besagte, dass unter anderem die Verbote gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 LWG (alt) nicht für Flächen gelten, für die in einem am 09.09.2016 rechtswirksamen F-Plan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll. Im rechtswirksamen F-Plan, Teil 2 aus dem Jahre 2000 ist ein Sondergebiet -Bundeswehrgebiete- ausgewiesen. Im Geltungsbereich der 39. und 49. Änderung des F-Planes sowie des B-Planes Nr. 74 wird es u. a. als Wohnbaufläche umgewidmet. Die Bedingungen des § 150 Abs. 4 LWG (alt) wurden erfüllt und die Übergangsvorschrift angewandt. Umgestaltungen der Baugrenzen durch die 1. bis 3. Änderungen des B-Planes Nr. 74 wurden von mir als nicht wesentliche Änderungen im Sinne des § 82 LWG (neu) betrachtet. Das vorhandene Bau-und Nutzungsrecht hat Bestand. Die Flächen „Allgemeines Wohngebiet“ und „Sonstige Sondergebiete -Sportboothafen-“ mit den Baugrenzen bleiben durch die 4. Änderung unverändert. Für die Bebauung dieser Flächen sind Angleichungen der Höhen-	
----	---	------------	---	--

		verhältnisse durch Auffüllungen und Abgrabungen sowie Stützwände vorgesehen. Es handelt sich innerhalb dieser Flächen um keine westlichen Änderungen im Sinne des § 82 LWG. Das übergeordnete Ziel sowohl von § 81 LWG (§ 78 LWG alt) als auch von § 82 LWG (§ 80 LWG alt) ist immer, eine Beeinträchtigung von Küstenschutzbelangen zu vermeiden. Zu beachten ist vor diesem Hintergrund, dass der § 82 LWG „lex specialis“ ist, das heißt im Rahmen der Bebauung innerhalb der Baufelder und des Sonstigen Sondergebietes -Sportboothafen- die allgemeinen Nutzungsverbote gemäß § 81 LWG verdrängt werden. Dies gilt jedoch nicht für Abgrabungen und Auffüllungen im Bereich „private Grünfläche -Hausgärten-“. Gemäß § 78 Abs. 2 i. V. m. Abs.1 Nr. 6 LWG (alt) / § 81 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LWG (neu) ist es u. a. verboten an Steilufeln und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen. Wie aus Teil B (Text) des B-Planes Nr. 74, Ziffer 8.4 ersichtlich ist, können im Bereich der festgesetzten Grünflächen - Hausgärten- Ausnahmen nach § 78 Abs. 4 LWG (alt) / § 81 Abs. 2 LWG (neu) für Oberflächenbelege ohne Fundamente (z.B. Terrassenbeläge) zugelassen werden. Der Errichtung von Terrassen, die keinen Eingriff in das Bodengefüge darstellen (Aktenvermerk Nr. 12, Planungsring Mumm + Partner GbR), kann somit zugestimmt werden. Folglich können keine Ausnahmegenehmigungen nach § 81 Abs. 2 LWG (neu) für Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich „private Grünfläche -Hausgärten-“ in Aussichtgestellt werden. Dies gilt auch für die „private Grünfläche -Grünanlage-“ (nördlich an das Sondergebiet SO 1 angrenzend) sowie Baugruben der Gebäude. Stützwände und Einfriedigungen technischer Art (z.B. Zäune, Mauern, Sichtschutzwände) im Bereich „private Grünfläche -Hausgärten-“ und „private Grünfläche -Grünanlage-“ (nördlich an das Sondergebiet SO 1 angrenzend) sind verboten. Ich bitte den Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Planes Nr. 74 um diese Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind, zu verkleinern (siehe „Sonstige Planzeichen“). Hinweise Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfallerforderliche küstenschutzrechtliche Genehmi-	Folgende Regelung gilt derzeit: „Für die innerhalb der Nutzungsverbotzonen an den Steilufeln, § 78 Abs.2 LWG SH, festgesetzten Grünflächen - Hausgärten -, gelten die entsprechenden in § 78 WasG SH genannten Vorschriften. Ausnahmen gemäß § 78 Abs.4 LWG SH können zugelassen werden für Oberflächenbeläge ohne Fundamente (z.B.Terrassenbeläge). Vorgesehene Maßnahmen sind genehmigungspflichtig.“ Es können aber keine Ausnahmen gem. § 81 Abs. 2 LWG (neu) für Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Stützwände und Einfriedigungen technischer Art (z.B. Zäune, Mauern, Sichtschutzwände) in den Bereichen „private Grünfläche – Hausgärten“ sowie der „privaten Grünfläche –Grünanlage“ in Aussicht gestellt werden. Daher werden diese o.g. Flächen aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
--	--	--	--

			gungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen. Sofern kein Baugenehmigungsverfahren nach LBO notwendig ist, sind die Genehmigungen direkt beim LKN.SH zu beantragen. Es besteht die Gefahr von Küstenabbrüchen durch einen zu erwartenden Meeresspiegelanstieg und steigende Wasserstände bei Sturmflutereignissen der Ostsee. In den Küstenbereichen kommt es durch Klimaveränderungen und den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg zukünftig zu erhöhten Gefährdungen. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.	
--	--	--	---	--